

**Bebauungsplan Nr. 269 "Gummersbach - Ackermangelände / Albertstraße;
Beschluss über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
01.03.2012	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
28.03.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in den Anlagen **1a, 2a, 3a, 4a und 5b** dargestellte Ergebnis der Prüfung über die vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 269 „Gummersbach – Ackermangelände / Albertstraße“, bestehend aus einer Planzeichnung mit Textteil, wird gem. § 2 (1) i.V. mit § 10 BauGB und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom (Datum des Ratsbeschlusses) beigefügt.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 269 „Gummersbach – Ackermangelände / Albertstraße“ hat in der Zeit vom 14.12.2011 bis 16.01.2012 (einschließlich) im Rahmen der Offenlage ausgehangen. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 09.12.2011 über die Offenlage unterrichtet.

Für die Abwägung stehen nachfolgende Gutachten in der Ratssitzung zur Verfügung:

- Gutachten der Firma Runge und Küchler (Verkehrsprognose)
- Gutachten der Firma ACCON Köln (Immissionsprognose)
- Gutachten des Dipl. Ing. Galunder (artenschutzrechtliche Vorprüfung)
- Gutachten der Firma Mull & Partner (Altlastenuntersuchung)

Im Rahmen der Offenlage sind nachfolgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

**1. Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege, Schreiben vom
19.12.2011 (Anlage 1)**

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege bittet darum, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf die Bestimmungen der §§ 15 u. 16 DschG hinzuweisen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird gem. Anlage 1a nicht berücksichtigt.

2. Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 23.12.2011 (Anlage 2)

Der Landesbetrieb Wald und Holz führt aus, dass sich auf dem ehemaligen Gärtnergrundstück Wald im Sinne des § 2 BWaldG befunden hat. Diese Waldinanspruchnahme ist auszugleichen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird gem. Anlage 2a nicht berücksichtigt.

3. IHK Köln, Zweigstelle Oberberg, Schreiben vom 13.01.2012 (Anlage 3)

Die IHK begrüßt generell die Entwicklung eines Wohngebietes auf dem „Ackermangelände“. Es wird angeregt, für die Wohngebietsfläche WA-4 in den Kauf- bzw. Mietverträgen auf die Lärmimmission hinzuweisen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird gem. Anlage 3a nicht berücksichtigt.

4. Aggerverband Gummersbach, Schreiben vom 13.01.2012 (Anlage 4)

Der Aggerverband bittet darum, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschläge über die bestehende Kanalisation die Einleitungserlaubnisse über ein Wasserrechtsverfahren angepasst werden.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird gem. Anlage 4a zur Kenntnis genommen.

5. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 13.01.2012 (Anlage 5) und Schreiben vom 09.08.2010 (Anlage 5a)

Der Oberbergische Kreis regt an, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 u. 5 zulässigen Nutzungen „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ ausgeschlossen werden sollen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht soll die überbaubare Fläche im Wohngebiet WA-4 verkleinert werden.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird auf die Stellungnahme zur 117. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen. Die Maßnahmenkonzepte sind bei der weiteren Planung zu beachten.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird gem. Anlage 5 b nicht berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

Anlage 1	Stellungnahme Landschaftsverband Rheinland
Anlage 1a	Abwägung Landschaftsverband Rheinland
Anlage 2	Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz
Anlage 2a	Abwägung Landesbetrieb Wald und Holz
Anlage 3	Stellungnahme IHK
Anlage 3a	Abwägung IHK
Anlage 4	Stellungnahme Aggerverband
Anlage 4a	Abwägung Aggerverband
Anlage 5	Stellungnahme Oberbergischer Kreis
Anlage 5a	Stellungnahme Oberbergischer Kreis
Anlage 5b	Abwägung Oberbergischer Kreis